

**Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung
zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven und zur Änderung
des Entwässerungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven**

A. Allgemeiner Teil

Zum 01.01.2014 wurde in der Stadt Bremerhaven, im Wesentlichen aus Kostengründen, die getrennte Kanalbenutzungsgebühr nach dem sogenannten „Freiburger Modell“ eingeführt. Danach wird derzeit die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt erhoben:

- Eigentümer von Grundstücken mit einer versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Fläche ab 1000 m² sind verpflichtet, sowohl eine Schmutzwassergebühr als auch eine Niederschlagswassergebühr zu zahlen. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Fläche.
- Eigentümer von Grundstücken, mit einer versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Fläche, die kleiner als 1000 m² ist, bezahlen nur die Abwassergebühr, es sei denn, sie haben durch einen Antrag auf freiwillige Veranlagung die beiden obigen Gebühren gewählt. Die Abwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauch und ist höher als die Schmutzwassergebühr, weil sie sowohl den Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung als auch den Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung beinhaltet.

Das „Freiburger Modell“ war bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Verfahren (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. Juli 2015 - 2 B 17/15 -). Ebenso war das Verwaltungsgericht Bremen mit dem „Freiburger Modell“ befasst. Dieses hat zwar Zweifel geäußert, ob die konkreten Regelungen der Stadtgemeinde Bremerhaven gemessen am Gleichheitsgrundsatz und am Äquivalenzgrundsatz rechtmäßig sind, diese Zweifel allerdings nicht als ernstlich eingestuft. Zum einen bestünde die Möglichkeit des Antrages auf Erhebung einer nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennten Gebühr und zum anderen sei die Umstellung auf einen flächenbezogenen Maßstab ohne unvermeidbaren finanziellen Aufwand nicht möglich (vgl. Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 4. Juli 2015 - 2 V 135/18 -).

Inzwischen hat die überwiegende Mehrheit der Städte die getrennte Kanalbenutzungsgebühr vollständig eingeführt, weil das „Freiburger Modell“ zu Unschärfen in der Kostenverteilung führt und eine komplizierte Gebührenkalkulation erfordert.

Inwieweit das Argument der Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes vor diesem Hintergrund aufrechterhalten werden kann und das Gericht an seiner bisherigen Auffassung festhält, ist unbekannt. Es besteht damit die Möglichkeit, dass das Verwaltungsgericht Bremen das „Freiburger Modell“ über kurz oder lang für rechtswidrig erklärt. Entsprechende Verfahren sind bereits anhängig.

Dieses Gesetz bildet nunmehr die rechtliche Grundlage, das „Freiburger Modell“ abzuschaffen, sodass künftig unabhängig von der Größe der Grundstücke die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erhoben wird.

I. Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die für die Umsetzung erforderlichen Änderungen der Gebührenordnung zum Entwässerungsortgesetz der Stadt Bremerhaven vom 7. November 2013 (Brem.GBl. S. 672), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 26. Oktober 2017 (Brem.GBl. S. 576).

II. Zu Artikel 2

Im Zuge der vollständigen Einführung der getrennten Kanalbenutzungsgebühr sind die Regelungen des Entwässerungsortgesetzes der Stadt Bremerhaven (EWOG) ebenfalls überprüft worden. Wesentlicher für die Umstellung notwendiger Änderungen und Anpassungen dieses Gesetzes bedarf es nicht. Allerdings wurde die Gelegenheit genutzt, das Gesetz redaktionell zu aktualisieren.

III. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

I. Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Aufgrund der folgenden Änderungen bedarf es der Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Ziffer 2

Da künftig eine Abwassergebühr nicht mehr erhoben wird, ist diese zu streichen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 3, 4 f), 7 a) und b), 9 b), 10 b), 11 a) und 12

Durch das Ortsgesetz über die Umwandlung des Eigenbetriebes Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) in eine Anstalt öffentlichen Rechts nach § 1 Absatz 1 BremKuG (EBBOG) vom 28. November 2019 (Brem.GBl. S. 718) sind der neu gegründeten Entsorgungsbetriebe Bremerhaven - Anstalt des öffentlichen Rechts - die zuvor von der Stadt durch den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) wahrgenommenen Aufgaben der Abwasserentsorgung übertragen worden. Die Gebührenordnung ist diesbezüglich anzupassen.

Zu Ziffer 4 a) bis e)

Da künftig die Abwassergebühr nicht mehr erhoben wird, ist die Regelung, für welche Grundstücke diese erhoben wird, entbehrlich. Da die Bemessungsgrundlage der Abwassergebühr allerdings gemäß § 5 für die Schmutzwassergebühr entsprechend anzuwenden war, kann die Regelung nicht ersatzlos gestrichen werden. Die Regelung des Abs. 1 wurde gestrichen und die übrigen Regelungen sind geändert worden, so dass diese unmittelbar für die Schmutzwassergebühr gelten.

Zu Ziffer 5

In § 4 Absatz 1 bis 3 waren die Grundlagen für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr geregelt. Dies war erforderlich, weil ebenso die Möglichkeit der Festsetzung der Abwassergebühr bestand. In der Regelung kam das „Freiburger Modell“ zum Ausdruck. Da künftig ausschließlich Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren erhoben werden, sind die dortigen Regelungen nicht mehr erforderlich und können gestrichen werden.

§ 5 hat zuvor für die Schmutzwassergebühr die ursprünglich für die Abwassergebühr enthaltenden Regelungen in § 3 für entsprechend anwendbar erklärt. Durch die Änderung des § 3 gelten diese Regelungen jetzt unmittelbar, sodass es keiner entsprechenden Anwendung bedarf.

Zu Ziffer 6

Der bisherige § 6 Absatz 1 Satz 3 entfällt, da die Bildung wirtschaftlicher Grundstückseinheiten aufgrund der flächendeckenden Einführung der Niederschlagswassergebühr nicht mehr erforderlich ist.

Der neu eingefügte Absatz 5 entspricht dem vormals geltenden § 4 Absatz 4. Diese Regelung wird konkretisiert, um die gebührenrelevanten Flächen visuell nachvollziehen zu können.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 7 c)

§ 7 Absatz 4 Satz 2 enthielt bisher die Regelung, dass die Verwaltungsgebühr für einen Bescheid auf 10,00 Euro festzusetzen sei. Die neue Regelung verweist auf die Allgemeine Kostenverordnung, sodass eine dynamische Verweisung aufgenommen wird.

Zu Ziffer 8

Satz 1 wird klarstellend neu gefasst.

Künftig werden keine Abwassergebühren erhoben, sodass es keines Gebührensatzes bedarf. Die Regelung ist damit entbehrlich. Bei dem Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben handelt es sich um Schmutzwasser für welches ein Gebührensatz bereits besteht. Die Regelung ist damit auch entbehrlich.

Im Übrigen werden die Gebührensätze angepasst.

Zu Ziffer 9 a)

Da künftig keine Abwassergebühren erhoben werden, erfolgt nur noch ein Verweis auf die Schmutzwassergebühr.

Zu Ziffer 10 a) und c)

Die vormalige Formulierung berücksichtigt eine Berechnung sowohl der Abwassergebühr als auch der Schmutzwassergebühr nach der Wasserverbrauchsmenge. Da die

Abwassergebühr entfällt, gilt dies künftig nur noch für die Schmutzwassergebühr. Zur Klarstellung wurde die Regelung angepasst.

Eine Gebühr für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen aus Schmutzwassersammelgruben besteht künftig nicht mehr. Daher ist auch diese Regelung entbehrlich.

Zu Ziffer 11 b)

Bei dieser Regelung handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 13

§ 22 enthielt Übergangsvorschriften, welche die Jahre 2013 und 2014 betrafen. Diese Regelungen sind durch Zeitablauf entbehrlich.

II. Zu Artikel 2

Zu Ziffer 1

Diese Regelung bildet die Rechtsgrundlage für die Gebührenordnung. Durch die Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung auf die Anstalt des öffentlichen Rechts bedarf es hier noch einer redaktionellen Anpassung.

Zu Ziffer 2 bis 5 sowie 7 bis 13

Bei dieser Regelung handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 6

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist anerkannt (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 30. Juli 1998 - III ZR 263/96 -), dass eine Gemeinde gegenüber einem Grundstückseigentümer für einen Rückstauschaden weder aus Amtshaftung noch aus einem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis haftet, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Grundstückseigentümer entgegen der Entwässerungssatzung keine Rückstausicherung eingebaut hat und eine solche den Schadenseintritt verhindert hätte. Solche Schäden lägen außerhalb der (möglicherweise) verletzten Amts- oder Vertragspflicht. Ein Grundstückseigentümer könne nicht darauf vertrauen, vor Rückstauschäden bewahrt zu bleiben, die durch einen normalen, durch die üblichen Sicherheitsvorkehrungen auszugleichenden Rückstau entstehen (vgl. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 27. Juni 2002 - 21 U 140/01 -).

Das Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (EWOG) enthält eine Regelung, wonach der Grundstückseigentümer für den Einbau einer Rückstausicherung Sorge zu tragen hat. Dies ergibt sich aus § 12 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 2. Damit ist eine Haftung für Rückstauschäden grundsätzlich ausgeschlossen. Dies ergibt sich auch aus § 19 Absatz 2, wonach Schadensersatzansprüche, welche auf einen Rückstau zurückzuführen sind, ausgeschlossen sind. Es bedarf daher weder eines weiteren Haftungsausschlusses noch einer Freistellung von Ansprüchen Dritter. Damit ist auch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit nicht erforderlich. Die bisherigen Regelungen können daher entfallen.